

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

(FMA-FINANZIERUNG: REGELUNG DES STAATSBEITRAGES AB 2020)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Entwicklung und Status Quo des Finanzplatzes.....	7
2.2 Akzeptanz des seit dem Jahr 2014 geltenden Finanzierungssystem	7
2.3 Staatsbeitrag an die FMA	8
2.3.1 Entwicklung des Staatsbeitrages seit 2014.....	8
2.3.2 Rechtfertigung des Staatsbeitrages	9
2.4 Entwicklung der Gesamtreserven der FMA	10
2.5 Wettbewerbsfähigkeit.....	10
2.6 Grösse und Entwicklung der FMA	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
5. Verfassungsmässigkeit.....	28
6. Regierungsvorlage	29

ZUSAMMENFASSUNG

Das derzeit geltende Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA) ist im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) geregelt. Es trat im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsgerichtshofes (StGH) in einer umfassend revidierten Form in Kraft und basiert auf einer fixen Grundabgabe, einer berechenbaren variablen Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren sowie einem befristet festgeschriebenen Staatsbeitrag von maximal CHF 5 Mio. jährlich. Da der Staatsbeitrag befristet (letztmals für die Jahre 2017 bis Ende 2019) vorgesehen wurde, bedarf es im Verlauf des Jahres 2019 einer Abänderung des FMAG, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2020 sicherzustellen.

Das geltende Finanzierungssystem hat sich bewährt. Deshalb soll grundsätzlich daran festgehalten werden. Insbesondere soll sich das Land Liechtenstein auch in Zukunft mit einem Betrag von maximal CHF 5 Mio. jährlich an der Finanzierung der FMA beteiligen. Bei den Reserven hingegen wird eine Änderung vorgeschlagen. Es hat sich gezeigt, dass die FMA seit dem Jahr 2014 konstant Gesamtreserven im gesetzlich vorgesehenen Maximalausmass von 50% ihres durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre gehalten hat und nie substantiell darauf zurückgreifen musste. Deshalb soll die maximale Reservenhöhe schrittweise von 50% auf 25% reduziert werden.

Die Vorlage sieht punktuell Abgabenerhöhungen vor, wo dies einem spürbar gesteigerten Aufsichtsaufwand der FMA entspricht. Dies betrifft in erster Linie Bankengruppen und Wertpapierfirmen sowie andere Finanzintermediäre in Bezug auf deren sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehungen. Daneben sollen mit der Vorlage auch gewisse Vereinheitlichungen beim Meldewesen und zugrunde gelegten Abrechnungszeiträumen umgesetzt sowie Doppelbelastungen bei Abgaben vermieden werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 15. Januar 2019

LNR 2018-1405

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Finanzierung der FMA ist in den Art. 28 bis 31 sowie den Anhängen I und II FMAG geregelt. Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA wurde im Jahr 2014 in Kraft gesetzt, wobei der vorgesehene Staatsbeitrag auf drei Jahre befristet eingeführt und in der Folge für weitere drei Jahre, für die Jahre 2017 bis 2019, verlängert wurde. Das derzeit geltende Finanzierungsmodell kommt somit seit rund fünf Jahren zur Anwendung. Dessen Einführung war die Folge einer Reihe von StGH-Urteilen (vgl. insbesondere StGH 2012/175), welche die bis dahin vorgesehene Ausgestaltung der Zusatzabgaben, die sich als Residualwert aus den Kosten und den Einnahmen der FMA ergaben (ähnlich dem in der Schweiz vorgesehenen Modell für die FINMA), aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit als verfassungswidrig einstufen.

Das bestehende Finanzierungsmodell sieht vor, dass die FMA sich aus einem Beitrag des Landes, Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert (Art. 28 FMAG). Der Beitrag des Landes (Staatsbeitrag) ist auf maximal CHF 5 Mio. und zeitlich befristet festgesetzt (Art. 29 FMAG). Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt (Art. 30a FMAG). Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich von den beaufsichtigten Finanzintermediären und vom Land getragen.

Der Staatsbeitrag wurde für die Jahre 2017 bis 2019 (wie bereits für die Jahre 2014 bis 2016) mit einem Maximalbetrag von CHF 5 Mio. vorgesehen. Der Staatsbeitrag ist innerhalb dieses Maximalbetrages aber flexibel, in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet. Er kann daher niedriger ausfallen, was in den letzten Jahren stets der Fall war. Die Reservenregelung sieht nämlich vor, dass die FMA jährlich Reserven bis zu einer Gesamtreserve von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre bildet (Art. 30b FMAG). Steigt die Gesamtreserve über die 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, wird der Überschuss dem Land zugewiesen (de facto Verrechnung mit dem maximal vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag). Fällt die Gesamtreserve unter 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, leistet das Land zusätzlich zum Landesbeitrag einen entsprechenden Beitrag, um die 10% wieder zu erreichen. Ultima Ratio kommt dem Land damit eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke der FMA zu. Diese Verpflichtung des Landes ergibt sich aus dem Urteil des StGH vom 25. März 2013 (StGH 2012/175, Erwägung 2.10 der Urteilsbegründung).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund der bereits einleitend erwähnten zeitlichen Befristung des Staatsbeitrags auf den Zeitraum für die Jahre 2017 bis 2019 bedarf es einer Abänderung des FMAG, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2020 sicherzustellen. Als Vorbereitung hierfür wurden die Erfahrungen mit dem seit dem Jahr 2014 für die FMA geltenden Finanzierungsmodell evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation sind im Folgenden zusammengefasst.

2.1 Entwicklung und Status Quo des Finanzplatzes

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und dem damit erlangten EU-Marktzugang im Jahre 1995 erfuhr der Finanzplatz Liechtenstein gesamthaft exponentielle Wachstumsraten. Die Anzahl der Banken sowie die verwalteten Kundenvermögen stiegen stark, eine nennenswerte Fonds- und Versicherungsindustrie entstand. Von den Auswirkungen der nationalen Finanzplatzkrise sowie der internationalen Finanzmarktkrise des Jahres 2008 hat sich der Finanzplatz Liechtenstein gut erholt. Die Finanzintermediäre agieren zwar weiterhin in einem von hohem Regulierungsdruck und anspruchsvollen Marktbedingungen geprägten Umfeld. Nach erheblichen Rückgängen und einer Konsolidierung ist aber wieder deutliches Wachstum zu verzeichnen. Die Entwicklung in den letzten Jahren kann als sehr positiv bewertet werden. Die Tragfähigkeit des Marktes ist gestiegen. Der liechtensteinische Finanzsektor ist stark diversifiziert und international vernetzt. Nach der Industrie ist er der grösste Wirtschaftssektor der liechtensteinischen Volkswirtschaft und trägt 25% zur Bruttowertschöpfung Liechtensteins bei.¹

2.2 Akzeptanz des seit dem Jahr 2014 geltenden Finanzierungssystem

Das bestehende Finanzierungssystem hat sich grundsätzlich bewährt und genießt breite Akzeptanz bei den Finanzintermediären. In 99.9% der Fälle wurden keine Rechtsmittel gegen die von der FMA seit dem Jahr 2014 in Rechnung gestellten Abgaben und Gebühren erhoben.

¹ Siehe für weitere Zahlen und Fakten „Zahlen und Fakten zu den Finanzintermediären unter Aufsicht der FMA“, Ausgabe 2018 (<https://www.fma-li.li/files/fma/fma-zahlen-und-fakten-2018.pdf>).

2.3 Staatsbeitrag an die FMA

2.3.1 Entwicklung des Staatsbeitrages seit 2014

Der jährlich vorgesehene Staatsbeitrag von CHF 5 Mio. stellt einen Maximalwert dar, der in Abhängigkeit der Entwicklung der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet ist und niedriger ausfallen kann, wenn die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre übersteigt. Aufgrund der konstant hohen Gesamtreserveausstattung der FMA in den letzten Jahren führte dies dazu, dass entsprechende Überschüsse dem Land zugewiesen bzw. de facto mit dem Staatsbeitrag verrechnet wurden. Damit fiel der Staatsbeitrag in den Jahren 2014 bis 2017 effektiv niedriger aus als die gesetzlich maximal vorgesehenen CHF 5 Mio. Die durchschnittliche jährliche Staatsbeitragsquote (effektiver Staatsbeitrag im Verhältnis zum Aufwand der FMA) belief sich in diesem Zeitraum auf 15.1%.

Jahr	2014	2015	2016	2017
Effektiver Staatsbeitrag in Mio. CHF	2.5	1.8	3.7	4.5
FMA Aufwand in Mio. CHF	19.3	19.2	21.0	21.8
Abgaben in Mio. CHF	14.9	15.5	15.9	15.7
Gebühren in Mio. CHF	1.8	2.0	1.7	1.9

Die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2021 geht davon aus, dass in den kommenden Jahren der volle Staatsbeitrag von CHF 5 Mio. fällig werden wird. Die durchschnittliche jährliche Staatsbeitragsquote gerechnet über den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2019 beträgt 17.2%.

2.3.2 Rechtfertigung des Staatsbeitrages

Bei der Festlegung des Staatsbeitrages im Jahr 2014 (und Erneuerung im Jahr 2017) wurden im Wesentlichen drei Gründe angeführt, die weiterhin ihre Gültigkeit haben:

- Fehlende Skaleneffekte;
- Tragfähigkeit des Marktes;
- gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Der wichtigste Umstand für den Staatsbeitrag liegt in der Kleinheit des Finanzplatzes. Dieser bedingt, dass die FMA nicht von Skaleneffekten profitieren kann. Die Umsetzung der internationalen und europäischen Regulierungen und die Implementierung der damit einhergehenden Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse, die Pflege der Aussenbeziehungen und die Wahrnehmung damit verbundener Berichts- und Kooperationspflichten, aber auch die benötigte IT-Infrastruktur (z.B. Meldesysteme) stellen Aufwände dar, die für Aufsichtsbehörden eines kleinen Finanzplatzes nahezu gleich herausfordernd sind wie für Aufsichtsbehörden eines grossen Finanzplatzes.

Damit einher geht die Frage der Tragfähigkeit eines kleinen Finanzmarktes, in dem die Kosten der Aufsichtsbehörde auf weniger und weniger grosse Finanzintermediäre verteilt werden müssen als in einem grossen Finanzplatz. Die Entwicklung des liechtensteinischen Finanzmarktes in den letzten Jahren kann zwar als sehr positiv bewertet und eine gestiegene Tragfähigkeit des Marktes grundsätzlich bejaht werden. Im Sinne der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit anderen Finanzplätzen sieht die Regierung eine Überwälzung sämtlicher Kosten der FMA an die Finanzintermediäre als nicht opportun an.

Hinsichtlich der von der FMA für die Regierung erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (insbesondere regulatorische Arbeiten, Beratung, Vertretung

Liechtensteins in und Zusammenarbeit mit internationalen Gremien, Überwachung und Sicherung der Finanzplatzstabilität sowie das bei der FMA eingerichtete Regulierungslabor) ist vorzuschicken, dass der diesbezügliche Aufwand Schwankungen unterliegt und stark variieren kann. Im Übrigen ist eine klare Abgrenzung der verschiedenen Aufgaben der FMA nicht durchwegs möglich. Die Grenze zwischen der klassischen Aufsichtstätigkeit der FMA und den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben verläuft vielfach fließend. Die Auswertung der klar abgrenzbaren Leistungen gemeinwirtschaftlicher Natur durch die FMA zeigt, dass diese jeweils rund 20% des effektiven jährlichen Staatsbeitrages ausmachen.

2.4 Entwicklung der Gesamtreserven der FMA

Die FMA-Eignerstrategie sieht unter den wirtschaftlichen Zielen vor, dass die FMA im Hinblick auf besondere Untersuchungen und Aufwendungen Reserven zu bilden hat. BuA Nr. 48/2013 hielt hinsichtlich der heute geltenden Reservenregelung fest (S. 45): „Durch die Reserven soll die FMA in der Lage sein, Rückgänge in den Einnahmen aus Abgaben wie auch negative Entwicklungen auf der Aufwandseite vorrangig selbst aufzufangen und nur als Ultima Ratio auf eine weitergehende Unterstützung durch den Staat zurückgreifen zu müssen. [...]“.

Seit dem Jahr 2010 betragen die Gesamtreserven der FMA konstant über CHF 9 Mio. und belaufen sich seit dem Jahr 2014 immer auf den gesetzlich vorgesehenen Höchststand von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre. Die Reserven wurden in dieser Zeit nie signifikant angegriffen.

2.5 Wettbewerbsfähigkeit

Vorauszuschicken ist, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein sich nicht nur auf die Höhe der Abgaben und Gebühren reduzieren lässt, sondern weitere Faktoren (z.B. schnelle Entscheidungen, Marktnähe, Beratung

etc.) entscheidend sind. Nichtsdestotrotz wurde, soweit aufgrund teilweise sehr unterschiedlicher Abgaben- und Gebührenmodelle möglich, ein Ländervergleich mit potentiell konkurrierenden Finanzplätzen wie Luxemburg, Österreich, Schweiz oder Irland unternommen. Der Vergleich mit diesen Ländern hat aufgezeigt, dass Liechtenstein durchaus konkurrenzfähig ist.

Im Bereich Banken hat sich insbesondere gezeigt, dass die Grossbanken in Liechtenstein vergleichsweise tiefe Abgaben leisten und beispielsweise in Österreich oder Luxemburg höhere Aufsichtsabgaben zu tragen hätten. Überdies entfällt für Banken in Liechtenstein die in anderen Ländern durch die der Aufsicht der EZB unterliegenden Banken zu entrichtende Abgabe an die EZB.

Im Bereich der Fonds und der Vermögensverwaltung führt der Vergleich zum Schluss, dass die Abgaben und Gebühren in Liechtenstein grundsätzlich mit den Gebühren und Abgaben in Irland und Luxemburg, aber auch Österreich und Deutschland vergleichbar bzw. teilweise günstiger sind. Die Konkurrenzfähigkeit Liechtensteins als Fondsplatz bestätigt sich auch durch die konstante Anzahl der Gesuche und der nach wie vor steigenden Gesamtanzahl an Fonds.

Die Abgaben- und Gebührensituation von Versicherungen in Luxemburg zeigt sich zwar deutlich günstiger als in Liechtenstein. Allerdings ist die Marktstruktur in den zwei Ländern kaum vergleichbar und lässt daher keine brauchbaren Rückschlüsse zu.

2.6 Grösse und Entwicklung der FMA

Die FMA unternahm im Jahre 2010 eine grundlegende Reorganisation, welche zu einem Stellenabbau führte und die im Jahr 2005 begonnene Aufbauphase der FMA abschloss. Der Personalbestand und die Kostenstruktur wurden auf die Grundsubstanz geführt, welche für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben absolut notwendig war.

Seither haben Aufgabenumfang und Aufgabenspektrum der FMA stetig und in erheblichem Umfang zugenommen. Die Grundlagen der Finanzmarktaufsicht erfuhren nach der Finanzkrise tiefgreifende Veränderungen. Die zunehmende Anzahl, Detaillierung, Komplexität und Spezialisierung der EWR-Finanzmarktrechtsakte (einschliesslich der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und Leitlinien) erfordert Know-How aus den verschiedensten Bereichen, sei es im Hinblick auf die Regulierungsarbeiten, sei es im Hinblick auf die effektive Aufsicht über die Einhaltung dieser umfangreichen Regelungen. Damit einhergehend sind auch die Datenmengen gestiegen, die die FMA aufbereiten und analysieren muss. Die Mitwirkung der FMA in den Europäischen Aufsichtsbehörden geht ebenfalls mit entsprechendem Aufwand einher.

Daneben leistet die FMA ausländischen Behörden in den Bereichen der prudenziellen Aufsicht² und der Wertpapieraufsicht internationale Amtshilfe. Sie berät die Regierung in Spezialfragen, vertritt Liechtenstein in internationalen Gremien und fördert die Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes. Die FMA hat zudem den gesetzlichen Auftrag, die Finanzmarktstabilität zu gewährleisten, und nimmt die makroprudenzielle Aufsicht³ in Liechtenstein wahr. Mit der Vollmitgliedschaft im European Systemic Risk Board (ESRB⁴) haben die Aufgaben der FMA in diesem Bereich nochmals zugenommen. Seit dem Jahr 2017 ist zudem

² Basiert auf der prudenziellen Regulierung, welche die Finanzunternehmen dazu verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu kontrollieren und für eine angemessene Kapitalausstattung zu sorgen. Es geht um eine vorausschauende Aufsicht, die sich nach dem Risiko richtet, das vom jeweiligen Finanzmarktteilnehmer ausgeht. Die prudenzielle Aufsicht ist Teil der laufenden Aufsicht der Finanzintermediäre durch die FMA und beinhaltet u.a. die Analyse der Berichterstattungen und des Meldewesens, Vorort-Kontrollen, Managementgespräche, Risikodialoge, Sonderprüfungen und begleitete Prüfungen.

³ Die makroprudenzielle Aufsicht hat zum Ziel, systemische Risiken frühzeitig zu identifizieren und Massnahmen zu deren Minderung einzuleiten. Sie orientiert sich an der Stabilität des gesamten Finanzsystems und ergänzt die traditionelle, mikroprudenzielle Aufsicht, die sich auf die einzelnen Finanzintermediäre konzentriert.

⁴ Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken wurde 2010 errichtet (siehe Verordnung (EU) Nr. 1092/2010), um das Finanzsystem der EU zu überwachen und Systemrisiken vorzubeugen bzw. zu begrenzen.

die Abwicklungsbehörde nach BRRD⁵ offiziell in die Organisation der FMA integriert und mit weitgehenden Kompetenzen und Aufgaben betraut.

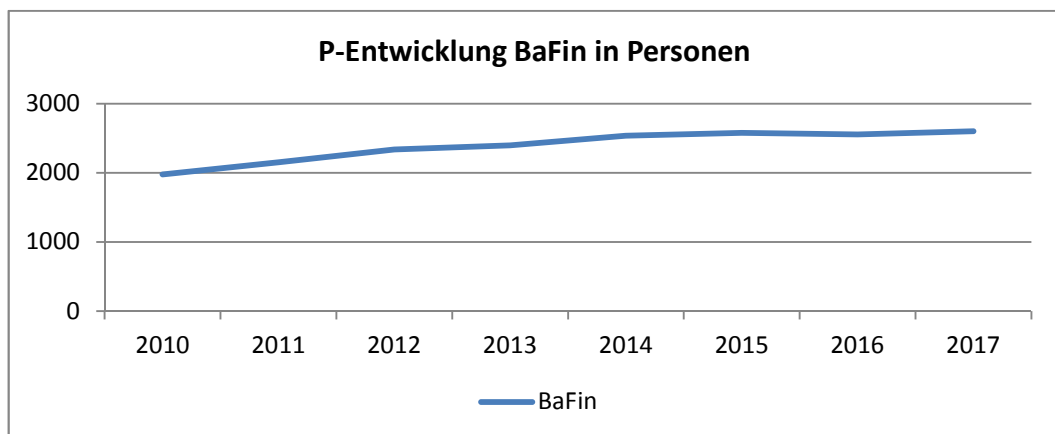
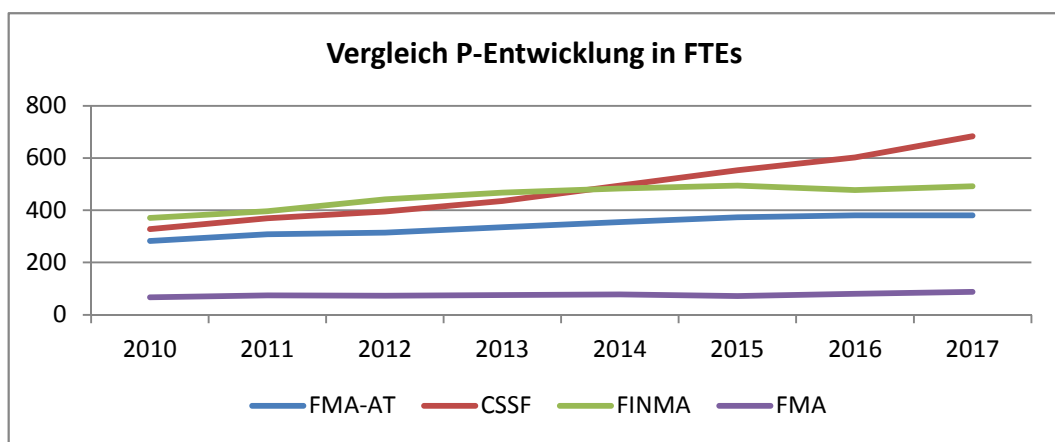
Im Jahr 2016 wurde bei der FMA das Regulierungslabor als Reaktion auf die zunehmende Anzahl von FinTech-Anfragen ins Leben gerufen. Die Anzahl Anfragen und insbesondere deren Komplexität haben seither merklich zugenommen (2017: insgesamt 101 Anfragen, 2018: 245 Anfragen per 6. Dezember 2018). Das Regulierungslabor wurde daher per Juni 2018 durch die Schaffung der neuen Gruppe „Regulierungslabor/Finanzinnovation“ im Stab der Geschäftsleitung formalisiert und mit zwei zusätzlichen Stellen gestärkt und professionalisiert.

Gesamthaft betrachtet nimmt die FMA somit zu einem grossen Teil nicht nur klassisch aufsichtsrechtliche Aufgaben wahr, sondern zahlreiche Tätigkeiten, welche in anderen Staaten den Ministerien oder Zentralbanken zukommen. Ebenso sind Aufgaben, die in anderen Staaten speziellen Behörden oder Kommissionen zugewiesen sind, in Liechtenstein ganz oder teilweise der FMA zugewiesen (z.B. Revisionsaufsicht, Geldwäschereiaufsicht bei Spielbanken, Pensionskassenaufsicht, Versicherungsvermittler- bzw. Versicherungsvertriebsaufsicht, Prüfung des Meldewesens und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei Banken, Gewährleistung der Finanzstabilität). Über den Treuhandsektor, welchen es so in anderen Staaten nicht gibt, übt die FMA zudem die Geldwäschereiaufsicht aus.

Der stetig zunehmende Aufwand der FMA ging einher mit einem gestiegenen personellen Aufwand. Allerdings zeigt ein Vergleich mit anderen Staaten, dass der Aufbau von zusätzlichem Personal bei der FMA im Vergleich zu umliegenden Aufsichtsbehörden mit 20.6% im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2017 sehr massvoll erfolgte:

⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Die folgenden Grafiken und Tabellen zeigen die Personalentwicklung der Finanzmarktaufsichtsbehörden Liechtenstein (FMA), Schweiz (FINMA), Österreich (FMA-AT), Deutschland (BaFin) und Luxemburg (CSSF) im Mehrjahresvergleich. Bei den Zahlen der FMA, FINMA, FMA-AT und CSSF handelt es sich um die Anzahl besetzter Vollzeitstellen (FTEs) und bei der BaFin um die Anzahl beschäftigter Personen.



Wie bereits erwähnt wurde im Jahr 2010 eine Reorganisation der FMA durchgeführt. Nach dieser Reorganisation waren Ende 2010 67 Vollzeitstellen besetzt. Ende 2017 waren 88 Vollzeitstellen besetzt. Dies entspricht einem Personalwachstum von 31% in sieben Jahren. Damit ist die FMA Liechtenstein zwischen 2010 und 2017 personell ungefähr gleich stark gewachsen wie die BaFin, die

FMA-AT und die FINMA. Die CSSF hat ihren Personalbestand in diesem Zeitraum verdoppelt. Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Zahlen:

Aufsichtsbehörde	2010	2017	Erhöhung abs.	Erhöhung %
FMA-AT	282	380	98	34.8%
CSSF	328	683	355	108.2%
FINMA	371	492	121	32.6%
FMA	67	88	21	31.3%
BaFin	1976	2602	626	31.7%

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Am bestehenden Finanzierungssystem soll grundsätzlich festgehalten werden, da es sich bewährt hat und breite Akzeptanz bei den Finanzintermediären genießt. Entsprechend sieht die Vorlage eine Weiterführung des Staatsbeitrages in Höhe von jährlich maximal CHF 5 Mio. vor. Wie bisher soll dies befristet auf einen bestimmten Zeitraum und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA festgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Gesamtreserven, die in den vergangenen Jahren konstant das gesetzlich vorgesehene Maximum betrugen und nie substantiell angegriffen wurden, schlägt die Regierung eine schrittweise Reduktion (verteilt über drei Jahre) auf die Hälfte des derzeit vorgesehenen Maximums von 50% auf 25% vor.

In Bezug auf Bankengruppen und Wertpapierfirmen sowie die sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen anderer Finanzintermediäre sieht die Vorlage gewisse Abgabenerhöhungen vor, die dem gesteigerten Aufsichtsaufwand der FMA Rechnung tragen sollen. Im Versicherungsbereich sieht die Vorlage zudem eine Erhöhung der bilanzabhängigen Zusatzabgaben vor. Im Gegenzug dazu sollen die in diesem Bereich bisher vorgesehenen Abgaben für ausserordentliche Aufwände ersatzlos gestrichen werden.

Im Übrigen enthält die Vorlage weitere Anpassungen, die formell bedingt sind oder auf eine Vereinheitlichung, gesteigerte Effizienz in den Prozessen und Vermeidung von Doppelbelastungen abzielen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 29 Abs. 1

Der derzeit vorgesehene Staatsbeitrag an die FMA wurde befristet für die Jahre 2017 bis 2019 mit einem Maximalbetrag von CHF 5 Mio. vorgesehen. Der Staatsbeitrag soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wiederum gesetzlich festgelegt werden. Da sich das System bewährt hat, soll am jährlichen Maximalbetrag in Höhe von CHF 5 Mio. festgehalten werden. Der Staatsbeitrag soll weiterhin flexibel und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet bleiben (Art. 30b). Hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Regelung hält die Regierung an einer befristeten Lösung fest, schlägt aber eine Erhöhung der Dauer auf vier Jahre vor. Dies erhöht die Vorausssehbarkeit und Planungssicherheit nicht nur für die FMA, sondern insbesondere auch für die liechtensteinischen Finanzintermediäre. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass auch inskünftig eine regelmässige Überprüfung des maximal vorgesehenen Staatsbeitrages stattfinden wird.

Zu Art. 30a Abs. 8

Die Meldefrist für die der FMA zur Berechnung der individuellen Aufsichtsabgaben zu meldenden Daten soll für alle in Abs. 8 genannten Beaufsichtigtenkategorien (mit Ausnahme von Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt C betreffend Spielbanken und Online-Geldspiel-Anbietern) vereinheitlicht werden auf jeweils 31. März des Abgabjahres. Dies bringt die Meldefrist für die Beaufsichtigtenkategorie nach Anhang 2 Kapitel IV (Andere Finanzintermediäre) in Einklang mit der Frist, welche bisher bereits für die Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Ab-

schnitt C (Versicherungsvermittler) und Kapitel V (Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen) vorgesehen ist. Zudem stimmt diese Frist mit der für das elektronische Meldewesen nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) vorgesehenen Meldefrist überein. Dadurch können Doppelspurigkeiten im Meldewesen vermieden und der Aufwand sowohl bei den Beaufsichtigten als auch bei der FMA reduziert werden.

Zu Art. 30b Abs. 1 und 3

Die FMA sollte, im Einklang mit ihrer Eignerstrategie, weiterhin Reserven für besondere Untersuchungen und allfällige negative Entwicklungen auf der Aufwandseite halten. Damit soll sichergestellt werden, dass die sich aus dem StGH-Urteil 2012/175 ergebende Verpflichtung des Landes, eine allfällige Finanzierungslücke der FMA zu decken, die ultima ratio bleibt. Allerdings haben die letzten Jahre gezeigt, dass die Gesamtreserven der FMA sich konstant auf den gesetzlich vorgesehenen Höchststand (rund CHF 9 Mio.) beliefen und nie signifikant angegriffen werden mussten. Die Regierung schlägt daher vor, den bisher vorgesehenen Maximalumfang der Gesamtreserven von 50% auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre zu reduzieren. Ein allfälliger Überschuss darüber hinaus soll wie bis anhin dem Land zugewiesen werden. Die Reduktion soll schrittweise erfolgen (siehe unten zu II.)

Zu Anhang 1

Abschnitt A Ziff. 3 Bst. c

Die Verweise auf das Bankengesetz hinsichtlich Liquidität und Risikoverteilungsvorschriften stimmen teilweise nicht mehr und sollen entsprechend angepasst werden durch Verweise auf die Art. 35c bis 35e Bankengesetz (Massnahmen zur Sicherung der Eigenmittel und Solvenz). Der Gebührensatz soll zudem angehoben werden auf CHF 10 000, da die Praxis gezeigt hat, dass der bestehende Ge-

bührensatz von CHF 5 000 regelmässig den Aufwand der FMA bei solchen Anordnungen nicht deckt.

Abschnitt C Ziff. 1 Bst. f Unterbst. mm und nn sowie Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo

Hinsichtlich des grenzüberschreitenden Vertriebs von AIFs bzw. von Anteilen eines OGAWs im EWR sollen die Gebühren für ausgehende Notifikationen nach Art. 113 AIFMG und Art. 98 Abs. 1 UCITSG und für eingehende Notifikationen nach Art. 17 AIFMG und Art. 99 Abs. 1 UCITSG vereinheitlicht werden. Für die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Gebührenhöhen (CHF 500 für ausgehende Notifikationen und CHF 750 für eingehende Notifikationen) gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Diese (auch im Lichte des EWR-Rechts bedenkliche) Ungleichbehandlung soll daher beseitigt werden. Zudem soll die bisherige Doppelbelastung von Umbrellafonds, welche nicht alle ihre Teilfonds auf einmal notifizieren, beseitigt werden. Neu soll ein Umbrellafonds die Anzeigegebühr pro Vertriebsland nur einmal zahlen und in der Folge, bei Notifizierung weiterer Teilfonds, nur noch die jeweiligen Anzeigegebühren für die Teilfonds schulden.

Abschnitt I Ziff. 5 Bst. h und i

Im Gebührenkatalog für Erledigungen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) fehlt die Gebühr für Ablehnungen eines Antrages. Dieser Gebührentatbestand soll neu (und analog dem Gebührenkatalog für Erledigungen nach dem Treuhändergesetz (TrHG)) als Bst. h in Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 5 aufgenommen werden. Der bisherige Bst. h wird zu Bst. i und der Verweis auf die vorhergehenden Buchstaben angepasst auf Bst. a bis h.

Abschnitt K Ziff. 2 Bst. d und e

Der Verweis auf Art. 28 Abs. 1 SPG in Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2 Bst. d greift zu kurz. Im Rahmen der letzten SPG-Revision wurden die Aufsichtsmaßnahmen in Art. 28 vervollständigt (insbesondere neu Art. 28 Abs. 1a und 1b). Dabei wurde

es versäumt, den Verweis auf Art. 28 Abs. 1 SPG ebenfalls auszuweiten. Mit vorliegender Vorlage wird dies nachgeholt und der Verweis in Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2 Bst. d angepasst, um einen Gebührentatbestand für alle Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Art. 28 SPG sicherzustellen.

Analog zu den Gebührenkatalogen für Erledigungen nach dem TrHG und Erledigungen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR soll Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2 Bst. e um eine verminderte Gebühr von CHF 250 für Verwarnungen nach Art. 31 SPG ergänzt werden.

Zu Anhang 2

Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b, Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Ziff. 5 Bst. b

Der bisher vorgesehene Begriff des Bankkonzerns wird ersetzt durch den Begriff der Bankengruppe. Der Konzernbegriff ist nämlich im Bankengesetz nicht definiert und kommt zudem aus dem Bereich der Rechnungslegung. Das Bankengesetz hingegen knüpft hinsichtlich der konsolidierten Aufsicht an den Begriff der Gruppe an, welcher aus aufsichtsrechtlicher Sicht relevant und im Bankengesetz auch definiert ist.

Die Abgaben für Bankengruppen sollen erhöht werden. Das Abgabensystem für Banken und Bankengruppen basiert seit dem im Jahr 2013 vom Landtag beschlossenen neuen Finanzierungssystem auf einer Grundabgabe, bestehend aus einer Pauschale und strukturabhängigen Zuschlägen, sowie einer grössenabhängigen Zusatzabgabe. Seit der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 wurde die Finanzmarktgesetzgebung und -aufsicht massiv ausgebaut. Dabei erfuhr die Bankenregulierung ab dem Jahr 2015 insbesondere mit CRD IV und CRR (2015), dem Abwicklungsregime der BRRD (2017), MiFID II (2018) sowie einem Rahmen für die makroprudenzielle Aufsicht (2018) den umfassendsten regulatorischen Um-

bau im Vergleich aller Sektoren. Der damit einhergehende Aufsichtsaufwand für Bankengruppen hat sich im Nachgang zu den jeweiligen nationalen Umsetzungen seit Inkrafttreten des geltenden Finanzierungsregimes im Jahr 2014 exponentiell vergrössert. Der Grundaufwand für Gruppen ist durch die erforderlichen umfassenden und wiederkehrenden IT-Investitionen und den gezielten Ausbau des spezialisierten Personals gestiegen. So wurden u.a. neue komplexe und kostenintensive Meldewesen, aufwändige Risikoanalysen, umfassende Prüf- und Kontrollprozesse sowie eine gruppenweite konsolidierte Aufsicht eingeführt. Zudem wurde die makroprudenzielle Aufsicht zur Wahrung der Systemstabilität entsprechend den europäischen Vorgaben ausgebaut.

Im Zuge der gegenständlichen Vorlage sollen die nunmehr evaluierten Auswirkungen dieser regulatorischen Veränderungen in Bezug auf das seit dem Jahr 2014 geltende Finanzierungsmodell mittels Abgabenerhöhungen bei den Bankengruppen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Schaffung neuer Regularien – insbesondere in Zusammenhang mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – konnte ein Teil der neuen Aufsichtsaufgaben bereits über die Erhebung zusätzlicher Abgaben berücksichtigt werden. Mit der gegenständlichen Erhöhung soll basierend auf den nunmehr vorliegenden Erfahrungswerten den seit dem Jahr 2013 gesteigerten und bisher vom geltenden Abgabensystem nicht erfassten Aufwänden für die Aufsicht über die Bankengruppen Rechnung getragen werden. Dadurch wird eine ungerechtfertigte Quersubventionierung der zum überwiegenden Teil den Bankengruppen zugutekommenden Bankenaufsichtsinfrastruktur durch den gesamten Markt vermieden. Die seit der Finanzkrise erlassenen EU-Regularien verfolgen den Zweck, die von grossen systemrelevanten Instituten ausgehenden Risiken zu begrenzen und bedingen entsprechenden Aufwand. Mit der Erhöhung der Aufsichtsabgaben für (systemrelevante) Bankengruppen wird eine nachhaltige Verteilung dieser zusätzlichen Aufwände erreicht.

Entsprechend soll die Grundabgaben für Bankgruppen von CHF 100 000 auf neu CHF 300 000 erhöht werden. Der Zuschlag für ausländische Tochtergesellschaften und Zweigstellen soll von CHF 50 000 auf CHF 60 000 und der Zuschlag für ausländische Repräsentanzen von CHF 10 000 auf CHF 15 000 Franken angepasst werden. Analog zu den Erhöhungen bei den Grundabgaben für Bankengruppen und ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigstellen sowie Repräsentanzen soll auch die Deckelung der gesamten jährlichen Aufsichtsabgaben auf CHF 2 Mio. angehoben werden.

Kapitel I Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a, b, c und d sowie Ziff. 2 und 8

Aus den gleichen Gründen wie oben zu Kapitel I Abschnitt A geschilderten Gründen wird der Begriff des Konzerns von Wertpapierfirmen ersetzt durch den Begriff der Wertpapierfirmengruppe.

Eine Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz muss grundsätzlich die gleichen Anforderungen nach der Kapitaladäquanzverordnung CRR erfüllen wie eine Bank und verursacht auch den gleichen Aufsichtsaufwand. Aus diesem Grund sollen die Grundabgaben und Zuschläge für Wertpapierfirmen, die nicht der konsolidierten Überwachung unterliegen, jenen für Banken, die nicht der konsolidierten Überwachung unterliegen, angeglichen sprich die Grundabgaben von CHF 50 000 auf CHF 100 000 und die Zuschläge von CHF 25 000 auf CHF 50 000 (ausländische Zweigstellen) bzw. von CHF 5 000 auf CHF 10 000 (Repräsentanzen) erhöht werden. Analog werden die Grundabgaben und Zuschläge für Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Überwachung unterliegen, jenen für Bankengruppen, die der konsolidierten Überwachung unterliegen, angeglichen sprich die Grundabgaben von CHF 50 000 auf CHF 300 000 und die Zuschläge von CHF 25 000 auf CHF 60 000 (ausländische Tochtergesellschaften und Zweigstellen) bzw. von CHF 5 000 auf CHF 15 000 (Repräsentanzen) erhöht.

Die Abgaben und Zuschläge von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis sollen analog zu den Erhöhungen bei bzw. dem Verhältnis zwischen den Abgaben und Zuschlägen für Wertpapierfirmen angepasst werden. Für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis, die nicht der konsolidierten Überwachung unterliegen, werden die Grundabgaben von CHF 15 000 auf CHF 30 000 und die Zuschläge von CHF 5 000 auf CHF 10 000 (ausländische Zweigstellen) bzw. von CHF 1 000 auf CHF 2 000 (Repräsentanzen) erhöht. Für Wertpapierfirmengruppen mit Administrationsbefugnis, die der konsolidierten Überwachung unterliegen, werden die Grundabgaben von CHF 15 000 auf CHF 90 000 und die Zuschläge von CHF 5 000 auf CHF 12 000 (ausländische Tochtergesellschaften und Zweigstellen) bzw. von CHF 1 000 auf CHF 3 000 (Repräsentanzen) erhöht. Konkrete Auswirkungen hat dies momentan nicht, da es in Liechtenstein keine Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis gibt und auch nicht absehbar ist, dass es in dieser Kategorie Bewilligungsanträge geben wird.

Die Deckelungen hinsichtlich der gesamten jährlichen Aufsichtsabgaben für Wertpapierfirmen und Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis sollen angesichts der oben beschriebenen Abgabenerhöhungen ebenfalls entsprechend erhöht werden (für Wertpapierfirmen von CHF 120 000 auf CHF 250 000, für Wertpapierfirmen mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder der konsolidierten Aufsicht unterliegenden Wertpapierfirmengruppen von CHF 500 000 auf CHF 2 000 000, für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis von CHF 100 000 auf CHF 200 000 sowie für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder der konsolidierten Aufsicht unterliegenden Wertpapierfirmengruppen mit Administrationsbefugnis von CHF 250 000 auf CHF 1 000 000).

Kapitel I Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a und b

Die bisher vorgesehenen Begriffe des Bankkonzerns bzw. des Konzerns von Wertpapierfirmen werden ersetzt durch die Begriffe Bankengruppe bzw. Wertpapierfirmengruppe (siehe Erläuterungen zu Kapitel I Abschnitt A und B).

Kapitel II Abschnitt B Ziff. 5

Im Zuge der gegenständlichen Vorlage soll die Deckelung der Aufsichtsabgabe für inländische Fonds von 100 000 Franken auf 50 000 Franken reduziert und an die maximale Höhe der jährlichen Aufsichtsabgabe für Verwaltungsgesellschaften/AIFM angeglichen werden.

Kapitel II Abschnitt C Ziff. 5

Analog zu Abschnitt B Ziff. 5 (siehe Erläuterungen oben) soll die Aufsichtsabgabe von 100 000 Franken auf 50 000 Franken reduziert werden.

Kapitel II Abschnitt I Ziff. 5

Analog zu Abschnitt B Ziff. 5 (siehe Erläuterungen oben) soll die Aufsichtsabgabe von 100 000 Franken auf 50 000 Franken reduziert werden.

Kapitel III Abschnitt A Ziff. 1, 3 und 6

Mit der Einführung von Solvency II (BuA Nr. 2015/2 und BuA Nr. 2015/55) wurde eine grundlegende Neuausrichtung der aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung und Prüfung der Versicherungsunternehmen hin zu einem risikobasierten Aufsichtsregime vorgenommen. Die ersten Erfahrungen mit diesem System haben gezeigt, dass der Haupttreiber für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im risikobasierten Aufsichtsregime auf Grund der besonderen Situation des Versicherungsmarktes in Liechtenstein (beinahe ausschliesslich Geschäft im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr) die Grösse des Versicherungsunternehmens ist. Massgebliche Kriterien für die Risikobeurteilung, wie insbesondere die Exponierung gegenüber Cross-Border- und Reputationsrisiken sowie die Be-

deutung des Unternehmens für den Finanzplatz Liechtenstein und für internationale Versicherungsunternehmen, und damit für die Aufsichtstätigkeit (Ressourcenzuteilung) der FMA verschärfen sich proportional mit dem Erfolg (sprich mit der Grösse des Bestandes) des Versicherungsunternehmens. Heruntergebrochen auf einen einzigen Indikator kann daher die Bilanzsumme des Versicherungsunternehmens als Bemessungsgrundlage für die wesentliche Risikobeurteilung herangezogen werden. Der Indikator Bilanzsumme diene bereits bisher im Rahmen der Aufsichtsabgabenberechnung für die Ermittlung der Zusatzabgaben als Grundlage. Allerdings spielte die Zusatzabgabe bislang im Verhältnis zur Grundabgabe eine untergeordnete Rolle. Um die Bedeutung der Bilanzsumme als Risikoindikator stärker zu würdigen, ist es sinnvoll, die Zusatzabgabe entsprechend anzupassen. In Kapitel III Abschnitt A Ziff. 3 soll daher der Abgabeanteil von 0.001% auf 0.0025% der Bilanzsumme angehoben werden.

Im Gegenzug dazu soll die Möglichkeit der Verrechnung eines ausserordentlichen Aufsichtsaufwandes im Rahmen der Aufsichtsabgabe für die FMA obsolet werden. Die entsprechenden Ermächtigungen, welche derzeit in Kapitel III Abschnitt A Ziff. 1, 3 und 6 vorgesehen sind, sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Kapitel IV Abschnitt B Ziff. 2

Die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung soll erhöht werden von CHF 40 auf CHF 60. Dies ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Zum einen sind die Mandate (trotz Rückgang bei der absoluten Anzahl Geschäftsbeziehungen) komplexer geworden. Zum anderen führt die mit dem revidierten SPG eingeführte risikobasierte Aufsicht zu einem entsprechenden Mehraufwand. Die FMA hat künftig anstelle der Revisionsgesellschaften eigene SPG-Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3

Bisher liegen der Datenerhebung und Rechnungsstellung bezüglich Aufsichtsabgaben unterschiedliche Abrechnungszeiträume zugrunde, abhängig davon, ob es sich um sogenannte „Melder“ (Wechselstuben, Immobilienmakler, Personen, die mit Gütern handeln, Repräsentanzen, nominelle Anteilseigner, Organfunktionen, externe Buchhalter und Angehörige von steuerberatenden Berufen) oder um sogenannte „Zahler“ (Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen, Art. 180a-Personen) handelt. Aus Sicht der Regierung gibt es keine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung. Deshalb soll das für die Melder vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen werden. Damit werden eine einheitliche Handhabung, eine zeitnähere Meldepflicht und Rechnungsstellung und die Vermeidung von Fehlerquellen sichergestellt. Entsprechend soll auch für die Melder das für die Rechnungsstellung der Aufsichtsabgaben massgebliche Abgabejahr nicht mehr das der Rechnungsstellung vorausgehende Jahr sein, sondern das laufende Jahr das Abgabejahr und gleichzeitig das Jahr der Rechnungsstellung darstellen. Wie bei der Kategorie der sogenannten Zahler soll die Kategorie der Melder somit künftig die Aufsichtsabgaben für das gesamte Abgabejahr im Voraus begleichen (und nicht mehr wie bis anhin rückwirkend).

Ebenso analog zu den Zahler-Kategorien sollen zur Berechnung der Abgaben die Bemessungskriterien des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres herangezogen werden (hinsichtlich der Grundabgabe die Meldung, im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr eine sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit ausgeübt zu haben; hinsichtlich der Zusatzabgabe die Gesamtanzahl sorgfaltspflichtrelevanter Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres). Für neu der Aufsicht der FMA unterstellte Melder wird die Erhebung der Daten erstmals bereits per Ende desjenigen Jahres eingefordert werden, in dem die Aufnahme der Tätigkeit gemeldet wurde. Die erste Rechnungsstellung wird

analog zu der Kategorie der Zahler künftig bereits im Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Diese erste Rechnungsstellung wird sich über die Periode ab dem Meldedatum der Aufnahme der Tätigkeit bis Ende des Folgejahres (Abgabjahres) erstrecken. Die Angleichung des Melder-Systems an das der Zahler wird im Jahr 2020 (Inkrafttreten dieser Vorlage) dazu führen, dass die FMA je zwei Abgabenrechnungen zu erstellen und an die Melder zu versenden haben wird; eine für das Abgabjahr 2019 (nach dem bestehenden System) und eine für 2020 (nach dem neuen System).

Analog zu Abschnitt B Ziff. 2 (siehe Erläuterungen oben) soll zudem die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Kapitel IV Abschnitt E Ziff. 2

Analog zu Abschnitt B Ziff. 2 (siehe Erläuterungen oben) soll die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Kapitel IV Abschnitt F Ziff. 1 bis 3

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) soll das für Immobilienmakler (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Kapitel IV Abschnitt G

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) soll das für Händler mit Gütern (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Entsprechend dem per 1. September 2017 in Kraft getretenen revidierten SPG soll überdies der Begriff „Händler mit Gütern“ ersetzt werden durch den Begriff „Personen, die mit Gütern handeln“.

Kapitel IV Abschnitt H Ziff. 1 bis 3

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) wird das für Repräsentanzen (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltpflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht.

Kapitel IV Abschnitt I Ziff. 1 bis 3

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) soll das für nominelle Anteilseigner (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltpflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Kapitel IV Abschnitt K Ziff. 1 bis 3

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) soll das für natürliche und juristische Personen mit Organfunktionen (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltpflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden.

Kapitel IV Abschnitt L Ziff. 1 bis 3

Analog zu Kapitel IV Abschnitt D Ziff. 1 bis 3 (siehe Erläuterungen oben) soll das für externe Buchhalter (sogenannte Melder) vorgesehene System an das für die Zahler vorgesehene System angeglichen und die Zusatzabgabe pro sorgfaltpflichtrelevante Geschäftsbeziehung von CHF 40 auf CHF 60 erhöht werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirt-

schaftsprüfergesellschaften, welche im Rahmen ihrer Bewilligung nach TrHG bzw. WPRG Tätigkeiten als externe Buchhalter ausüben, keine zusätzliche (separate) Grundabgabe für letztere Tätigkeiten zu leisten haben.

Kapitel IV Abschnitt O (neu)

Seit Inkrafttreten des revidierten SPG existiert eine neue Melder-Kategorie, die sogenannten „Angehörigen von steuerberatenden Berufen“. Entsprechend soll in Kapitel IV ein neuer Abschnitt O ergänzt werden, der die Grund- und Zusatzabgaben für diese Beaufsichtigten regelt. In Abs. 1 soll zudem klargestellt werden, dass Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften, welche im Rahmen ihrer Bewilligung nach TrHG bzw. WPRG Tätigkeiten als Angehörige von steuerberatenden Berufen ausüben, keine zusätzliche (separate) Grundabgabe für letztere Tätigkeiten zu leisten haben.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Der Maximalumfang der Gesamtreserven der FMA soll reduziert werden von derzeit 50% auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre (siehe oben zu Art. 30b). Die Reduktion soll verteilt über den Zeitraum von 2020 bis 2022 schrittweise erfolgen (im Jahr 2020 auf 40%, im Jahr 2021 auf 30% und im Jahr 2022 auf 25%). Entsprechend wird unter II. eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu III. Inkrafttreten

Die gegenständliche Vorlage soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten, um die nahtlose Weiterführung der FMA-Finanzierung zu sichern.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2020 bis 2023 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 5 Millionen Franken.

Art. 30a Abs. 8

8) Der FMA sind die für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgaben erforderlichen Daten, soweit es sich um Beaufsichtigte der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C, Kapitel IV (mit Ausnahme von Ab-

schnitt C) und Kapitel V handelt, bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden.

Art. 30b Abs. 1 und 3

1) Die FMA bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit jährlich Reserven, bis die Gesamtreserve 25 % des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht oder wieder erreicht hat.

3) Sobald die Gesamtreserve der FMA 25 % des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat, wird ein allfälliger Jahresüberschuss aus der Jahresrechnung der FMA nicht den Reserven, sondern dem Land zugewiesen.

Anhang 1

Abschnitt A Ziff. 3 Bst. c, Abschnitt C Ziff. 1 Bst. f Unterbst. mm und nn sowie Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo, Abschnitt I Ziff. 5 Bst. h und i, Abschnitt K Ziff. 2 Bst. d und

e

A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute

3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz beträgt für:
 - c) die Gewährung von Erleichterungen oder die Anordnung von Verschärfungen hinsichtlich der Eigenmittel (Art. 4 Abs. 4 BankG) sowie Anordnungen nach Art. 35c, 35d und 35e BankG: 10 000 Franken;

**C. Alternative Investmentfonds, AIFM, Risikomanager, Administratoren,
Vertriebsträger, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien,
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds betragen für:

f) weitere Tätigkeiten:

mm) in Bezug auf den Vertrieb von EWR-AIF und Nicht-EWR-AIF:

- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 113 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 117 Abs. 1 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 126 Abs. 2 AIFMG: 1 500 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;

Ein Umbrellafonds zahlt die Anzeigegebühr je Vertriebsland nur einmal.

nn) in Bezug auf die Verwaltung von EWR-AIF:

- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 120 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 124 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;

Ein Umbrellafonds zahlt die Anzeigegebühr je Vertriebsland nur einmal.

- 2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:

d) weitere Tätigkeiten:

oo) in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen eines OGAW in anderen EWR-Mitgliedstaaten:

- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98 Abs. 1 UCITSG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 99 Abs. 1 UCITSG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;

Ein Umbrellafonds zahlt die Anzeigegebühr je Vertriebsland nur einmal.

I. Andere Finanzintermediäre

5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
 - h) die Ablehnung eines Antrages nach den Bst. a oder b: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a und b;
 - i) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis h vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz beträgt für:
 - d) die Anordnung anderer Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 28 SPG: 1 000 Franken;

- e) den Erlass einer Verfügung nach Art. 31 SPG: 1 000 Franken. Im Falle einer mittels Verfügung ausgesprochenen Verwarnung beträgt die Gebühr 250 Franken.

Anhang 2

Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b, Bst. c Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt B Ziff. 1 Bst. a, b, c und d sowie Ziff. 2 und 8 sowie Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz, Kapitel II Abschnitt B Ziff. 5, Abschnitt C Ziff. 5 sowie Abschnitt I Ziff. 5, Kapitel III Abschnitt A Ziff. 1, 3 und 6, Kapitel IV Abschnitt B Ziff. 2, Abschnitt D Ziff. 1 bis 3, Abschnitt E Ziff. 2, Abschnitt F Ziff. 1 bis 3, Abschnitt G, Abschnitt H Ziff. 1 bis 3, Abschnitt I Ziff. 1 bis 3, Abschnitt K Ziff. 1 bis 3, Abschnitt L Ziff. 1 bis 3 sowie Abschnitt O

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - b) Bankgruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 300 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 60 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist, und je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, wenn diese als Bank tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

- bb) 15 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Bank im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
- 5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - b) Banken mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder Bankgruppen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 2 000 000 Franken.

B. Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen

- 1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Wertpapierfirmen, die nicht der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 100 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 50 000 Franken je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Wertpapierfirma, wenn diese als Wertpapierfirma tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - bb) 10 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Wertpapierfirma im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft;
 - b) Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 300 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 60 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Wertpapierfirma tätig ist, und je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Wertpapierfirma, wenn diese als Wertpapierfirma tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;

- bb) 15 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Wertpapierfirma im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft;
- c) Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis, die nicht der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 30 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 10 000 Franken je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis, wenn diese als Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - bb) 2 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft;
- d) Wertpapierfirmengruppen mit Administrationsbefugnis, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 90 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 12 000 Franken je ausländische Tochtergesellschaft, die als Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis tätig ist, und je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis, wenn diese als Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - bb) 3 000 Franken je Repräsentanz einer liechtensteinischen Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft;
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wertpapierfirmen 0.001% des Bruttoertrages. Massgebend ist der Bruttoertrag des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

8. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) Wertpapierfirmen: höchstens 250 000 Franken;
 - b) Wertpapierfirmen mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 2 000 000 Franken;
 - c) Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis: höchstens 200 000 Franken;
 - d) Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis mit ausländischen Repräsentanzen oder Zweigstellen oder Gruppen von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 000 000 Franken.

**F. Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen nach dem
Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:
 - a) Bankgruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 50 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - b) Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen: 50 000 Franken zuzüglich eines Zuschlags von:

II. Aufsichtsbereich Wertpapiere

B. Inländische alternative Investmentfonds (AIF)

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische AIF höchstens 50 000 Franken.

C. Investmentunternehmen

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Investmentunternehmen höchstens 50 000 Franken.

I. Inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische OGAW höchstens 50 000 Franken.

III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

A. Versicherungsunternehmen

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Versicherungsunternehmen: 75 000 Franken;
 - b) Eigenversicherungen (Captives): 25 000 Franken;
 - c) kleine Versicherungsunternehmen: 25 000 Franken;
 - d) Zweckgesellschaften: 20 000 Franken.

3. Die Zusatzabgabe beträgt für Versicherungsunternehmen, Eigenversicherungen, Zweckgesellschaften und kleine Versicherungsunternehmen 0.0025% der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - a) Versicherungsunternehmen: höchstens 200 000 Franken;
 - b) Versicherungsunternehmen, die Teil einer Versicherungsgruppe sind: höchstens 500 000 Franken;
 - c) Eigenversicherungen: höchstens 100 000 Franken;
 - d) kleine Versicherungsunternehmen: höchstens 100 000 Franken;
 - e) Zweckgesellschaften: höchstens 100 000 Franken.

IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

B. Treuhänder und Treuhandgesellschaften

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Abgabebjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.

D. Wechselstuben

1. Die Grundabgabe beträgt für Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wechselstuben nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Wechselstuben ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

E. Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1, welche im Abgabejahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

F. Immobilienmakler

1. Die Grundabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Immobilienmaklern ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

G. Personen, die mit Gütern handeln

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen, die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG mit Gütern handeln und im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen, die mit Gütern handeln, ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Personen nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

H. Repräsentanzen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

I. Nominelle Anteilseigner

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. De-

zember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

K. Organfunktionen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

L. Externe Buchhalter

1. Die Grundabgabe beträgt für externe Buchhalter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

O. Angehörige von steuerberatenden Berufen

1. Die Grundabgabe beträgt für Angehörige von steuerberatenden Berufen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 60 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Angehörigen von steuerberatenden Berufen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Angehörige von steuerberatenden Berufen nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

II.

Übergangsbestimmung

Abweichend von Art. 30b beträgt die maximale Gesamtreserve der FMA:

- a) für das Geschäftsjahr 2020: 40% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre;
- b) für das Geschäftsjahr 2021: 30% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre;
- c) für das Geschäftsjahr 2022: 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.